

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 5 GO NRW.

**Betreff**

**Erstattung von Elternbeiträgen wegen des eingeschränkten Regelbetriebes aufgrund von Covid-19 in den Ganztagsangeboten der Sekundarstufe I und in der Kurzbetreuung bzw. "Schule von acht bis eins" in der Primarstufe für Januar 2021**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.02.2021	Entscheidung
Rat	23.03.2021	Genehmigung (DE)

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Die Vorlage ist dringlich, weil die Ganztagsträger der Sekundarstufe I und die Träger in der Kurzbetreuung/"Schule von acht bis eins" der Primarstufe in der aktuellen Situation kurzfristig Planungssicherheit über die Erstattung der Einnahmeausfälle für den Monat Januar 2021 erhalten müssen.

Eine Vorlage kann erst jetzt erfolgen, da das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig entschieden hat, den Kommunen für Januar 2021 die Hälfte des Ertragsausfalls zu erstatten. Diese Entscheidung gilt analog auch für die Erstattung der Ertragsausfälle der Ganztagsträger in der Sekundarstufe I und der Träger der Kurzbetreuung/"Schule von acht bis eins" in der Primarstufe, sofern diese auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Ganztagsangebote für den Monat Januar 2021 verzichtet haben bzw. eine Erstattung an die Eltern vornehmen mussten.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt, dass den Ganztagsträgern der Sekundarstufe I sowie den Trägern der Kurzbetreuung/"Schule von acht bis eins" in der Primarstufe für den Monat Januar 2021 die entgangenen Elternbeiträge erstattet werden.

Die Erstattung der Mindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich rund 130.000 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2021 aus veranschlagten Mitteln im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben bei Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Das Land NRW wird den hälftigen Ertragsausfall von rund 65.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben bei Teilplanzeile 02, Zuwendungen und allg. Umlagen erstatten.

**Beschluss des Rates:**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>130.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>65.000</u> € <u>50</u> %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung:**

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise kommen auch auf der Ebene der Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I und in den Kurzbetreuungsangeboten /"Schule von acht bis eins" der Primarstufe zum Tragen.

Beide Angebotsformen stellen wichtige Bausteine der schulischen Ganztagsbetreuung dar. So sichern Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I vor allem an Halbtagschulen eine verlässliche außer- und nachunterrichtliche Betreuung und Förderung insbesondere für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6. Über das Angebot der Kurzbetreuung/"Schule von acht bis eins" in der Primarstufe, als ergänzendes System zur Offenen Ganztagschule, wird eine Betreuung bis maximal 14 Uhr sichergestellt. Somit ergänzt diese Betreuungsform das System der Offenen Ganztagschulen und trägt maßgeblich zu einer Entlastung der Eltern bei.

Zur Finanzierung dieser Betreuungsmaßnahmen werden neben Landesmitteln und kommunalen Mitteln (Kurzbetreuung) insbesondere auch Elternbeiträge von den Maßnahmenträgern selbst festgesetzt und eingezogen. Die vereinnahmten Elternbeiträge sind oft um ein Vielfaches höher als die für die einzelnen Maßnahmen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel und sind somit ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung der personellen Ausstattung und der Qualitätssicherung. Dies gilt umso

mehr für die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I und hier insbesondere solche an Halbtagschulen, die nicht (mehr) auf zusätzliche kommunale Mittel zurückgreifen können. Elternbeiträge sind unabdingbar erforderlich zur Sicherstellung des notwendigen und seitens der Elternschaft erwarteten Betreuungsumfanges.

Im Monat Januar 2021 wurden wegen der Aussetzung des Präsenzunterrichtes seitens der betroffenen Träger die zur Finanzierung des pädagogischen Personals dringend benötigten und fest eingeplanten Elternbeiträge nicht vereinnahmt bzw. zurückerstattet. Dies geschah analog der Vorgehensweise bei Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsschulen und der Tagespflege.

Zur Sicherstellung der Liquidität der Leistungsanbieter und somit zum Erhalt der gewachsenen Strukturen, ist Handlungsbedarf gegeben. Allein mit den eingenommenen öffentlichen Mitteln, also ohne Elternbeiträge, ist für viele der betroffenen Träger das pädagogische Personal nicht finanzierbar. Es gilt die bestehende personelle Infrastruktur zu erhalten und nicht zu gefährden.

Gemäß dem Beschluss des Landeskabinetts, hat das Land sich für den Monat Januar 2021 zu einer anteiligen Erstattung von Beiträgen zur Betreuung in den gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 entschlossen.

Das Land wird somit die für den Monat Januar 2021 anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ zur Hälfte erstatten. Dies geschieht unter der Bedingung, dass die andere Hälfte der ausfallenden Elternbeiträge die Kommunen selbst tragen.

Die Gesamtheit der Mindereinnahmen an Elternbeiträgen liegt bei 130.000 Euro pro Monat. Bei hälftiger Erstattung durch das Land beläuft sich der kommunale Erstattungsbetrag auf maximal 65.000 Euro pro Monat. Zunächst ist eine Erstattung für Januar 2021 vorgesehen. Soweit das Land darüber hinaus Einschränkungen erlässt und eine weitere Erstattung von Beiträgen beschließt, muss ein neuer Beschluss herbeigeführt werden.

Die Erstattung der Mindereinnahmen in Höhe von rund 130.000 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2021 aus veranschlagten Mitteln im Teilergebnisplan 0301; Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Das Land NRW wird den hälftigen Ertragsausfall von rund 65.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 02, Zuwendungen und allg. Umlagen erstatten.

Die Vorgaben zur Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Corona-Krise gemäß Schreiben von II/20/202 vom 25.03.2020 wurden geprüft und beachtet.